

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 24 (1983)
Heft: 1

Artikel: Was bleibt vom Kriegsrecht?
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz stellt
die Sondergesetzgebung in Polen vor

Was bleibt vom Kriegsrecht?

In Polen hat man bestimmte Dekrete über den Kriegszustand suspendiert, aber dieser selbst ist als solcher in Kraft geblieben. Und das Land kann weiterhin nur mit der Hilfe von Sondergesetzen regiert werden.

Im formellen Beschluss des polnischen Staatsrates vom 18. Dezember 1982, auf formellen Antrag des Ministerrates zustande gekommen (in Wirklichkeit haben beide Behörden wie immer den Befehlen gehorcht, die Jaruzelski im Auftrag Moskaus gab), heisst es in Artikel 1:

«Ab 31. Dezember 1982 wird der Kriegszustand, den der Staatsrat angesichts der Gefährdung des Staates durch Beschluss vom 12. Dezember 1981 eingeführt hat, suspendiert.»

Seit Ende November hatte in Polen das Regime durchblicken lassen, dass es auf das neue Jahr hin die Beendigung des Kriegszustandes ins Auge fassen. Die Frage stellt sich somit, warum man ihn nur suspendiert und nicht aufgehoben hat.

Eingeständnisse

Was die Regierungsbegründung dafür ist, ergibt sich aus dem Interview, das der Justizminister Sylwester Zawadzki der wichtigen Wochenzeitung «Polityka» (Warschau, 18.2.1982) gegeben hat:

«Es gibt immer noch eine Anzahl illegaler Strukturen der Solidarnosc. Von dort aus könnte der Versuch unternommen werden, einen Teil unserer Jugend in weitere Abenteuer hineinzuziehen. Ferner ist die westliche subversive Propaganda zu nennen, die sich ausdrücklich dafür einsetzt, dass

die Störungen weiterhin anhalten. Schliesslich gibt es überaus ernsthafte Risiken im Zusammenhang mit möglichen Unruhen.

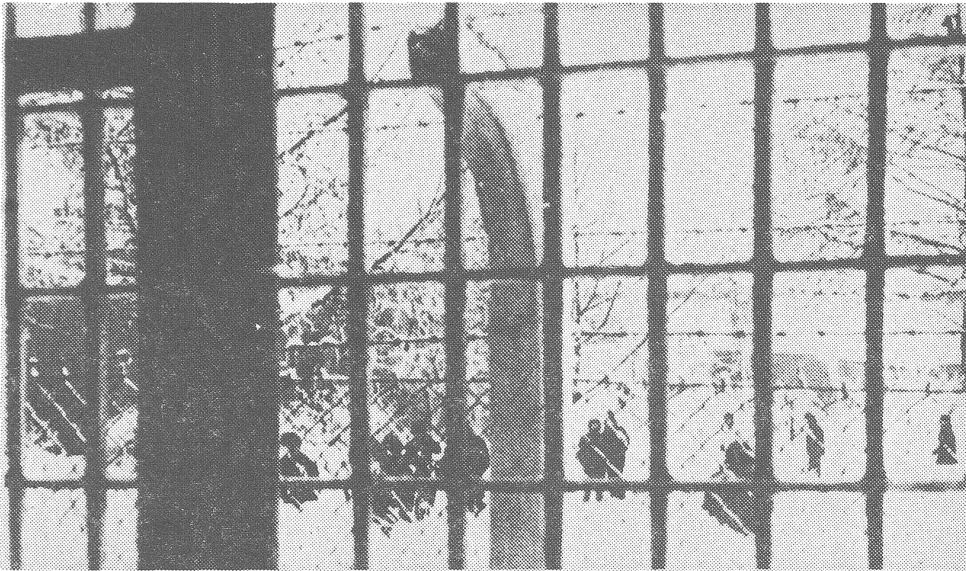
Selbstverständlich ist es mein Wunsch, dass der Kriegszustand möglichst bald vollständig aufgehoben werden kann. Aber die erwähnten Gefahren mahnen zur Vorsicht. Sehr viele Menschen fürchten eine vorzeitige Beendigung des Kriegszustandes. Die jetzt erfolgte Suspendierung kann von den parlamentarisch dazu ermächtigten Staatsorganen jederzeit zurückgezogen werden. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf sieht vor, dass der Staatsrat auf Regierungsantrag den Kriegszustand im ganzen Land oder in einem Teil des Landes erneut einführen kann.»



So hatte Jaruzelski am 13. Dezember 1981 am polnischen Fernsehen das Kriegsrecht ausgerufen, übrigens unter Verletzung der polnischen Verfassung. Durch Sondergesetze bleibt Polen im Ausnahmezustand.



Adolf Jaruzelski. Eine exilpolnische Karikatur.



Wenigstens etwas: Die Internierungslager (Bild) werden aufgehoben. Dafür macht man jetzt den führenden Gewerkschaftlern, die man zuvor interniert hatte, den Prozess.

Der Kriegszustand habe einen provisorischen Charakter gehabt und sei unter dramatischen Umständen eingeführt worden. Man habe Blutvergiessen befürchten müssen, die Umwandlung des gesellschaftlichen Konfliktes in einen Bürgerkrieg; es habe eine Wirtschaftskrise geherrscht und der Zusammenbruch der Wirtschaft gedroht. Zudem sei die internationale Position des Landes verschlechtert worden, und man habe befürchten müssen, dass der innere Konflikt zu einem internationalen Zusammenstoss führen könnte.

Der letzte Punkt kann sich nur auf die Kriegsdrohung aus der Sowjetunion beziehen. Auch sonst enthalten die Begründungen des Ministers zahlreiche indirekte Eingeständnisse.

Das direkte Eingeständnis fehlt. Der Grund zur Ausrufung des Kriegszustandes bestand insgesamt darin, dass das Volk und insbesondere die Arbeiterklasse der Partei die Führung aus der Hand genommen hatten. Es gibt für sozialistische Länder keine grössere Gefahr als diese: dass die Arbeiterklasse tatsächlich die Rolle spielt, die ihr theoretisch in sozialistischen Verhältnissen zusteht.

Zawadzki begründete noch, warum man den Kriegszustand nicht früher habe suspendieren können. Man habe zuvor das Wiederaufleben von Protestdemonstrationen befürchten müssen. «Erst der 10. November brachte den Wendepunkt.» (Für dieses Datum hatte die Untergrund-Solidarnosc zu Massenkundgebungen aufgerufen; sie kamen aber nicht in grösserem Ausmass zustande, teils wegen der vorbeugenden Abschreckungsmassnahmen des Regimes, teils auch wegen der Beschwichtigungspolitik von Kardinal Glemp, der vor «nutzlosen» Konfrontationen abriet. Ob er damit den Weg der Vernunft einschlug oder der Arbeiterschaft in den Rücken fiel, ist unter der polnischen Bevölkerung eine Streitfrage.) Die Bedeutung des Datums legt der Justizminister so dar:

«Es stellte sich damals heraus, dass die Gesellschaft und insbesondere die Arbeiterklasse der

Abenteuer satt war und einsah, dass der von Solidarnosc empfohlene Weg nirgends hinführt. Auch der Standpunkt des Primas nach seiner Rückkehr aus Rom und die Resultate des Treffens des Ministerpräsidenten mit dem Primas spielten eine grosse Rolle zur Bändigung der Emotionen.»

Wie sieht die rechtliche Lage nach Suspendierung des Kriegszustandes in Polen aus?

Sondergesetzgebung

Am gleichen Tag, an dem der Staatsrat den Kriegszustand suspendierte, verabschiedete der Sejm ein

«Gesetz vom 18. Dezember 1982 über die rechtliche Sonderregelung für die Zeit der Suspendierung des Kriegszustandes».

Wir wollen hier die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes anführen.

Artikel 1

«Die Suspendierung des Kriegszustandes, der angesichts der Gefährdung des Staates eingeführt wurde, hat eine Liberalisierung der im Dekret vom 12. Dezember 1981 über den Kriegszustand aufgeführten Bestimmungen zur Folge.

Nicht mehr angewendet werden folgende Bestimmungen betreffend:

- die Präventivmassnahmen der Internierung; die in dieser Sache erlassenen Entscheide verlieren mit der Suspendierung des Kriegszustandes ihre Kraft;
- die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf dem Landesgebiet sowie die damit verbundenen Pflichten für die Staatsbürger;
- die spezielle Genehmigungspflicht zur Organisation von Versammlungen, künstlerischen Darbietungen, Unterhaltungsanlässen und Sportveranstaltungen;

- die Suspendierung der Tätigkeit der betrieblichen Selbstverwaltungen der Belegschaften;
- die Zensur von Postsendungen, Telefongesprächen (... usw.);
- das Verbot von Photo- und Filmaufnahmen; das Verbot zum Tragen bestimmter Abzeichen und Bekleidungsstücke;
- die besonderen Grundsätze über die Handhabung der Staats- und Wirtschaftsverwaltung für die Dauer des Kriegszustandes; die in diesem Zusammenhang eingeführten staatsbürgerlichen Verpflichtungen.

Der Staatsrat kann auf Antrag des Ministerrates ausserdem durch Beschluss die Anwendungen weiterer Kriegsrechtsbestimmungen suspendieren (also nicht aufheben).

Artikel 2

Besondere Bestimmungen für die Dauer des suspendierten Kriegszustandes

1. Angesichts der Notwendigkeit der Landesverteidigung (!) und angesichts der Bedürfnisse von Volkswirtschaft und Bevölkerung können die Werktätigen in den militarisierten Betrieben – deren Militarisierung für die Dauer der Suspendierung eingestellt ist – ihr Arbeitsverhältnis lediglich aufgrund einer beidseitigen Vereinbarung auflösen (also nicht gegen den Willen der Betriebsleitung). Wenn ein Betriebsleiter die Kündigung eines Werktätigen ablehnt, hat der betreffende Werktätige das Recht, bei der Behörde, welche die Aufsicht über den fraglichen Betrieb ausübt, gegen den Entscheid Berufung einzulegen.

2. Die Minister, die Vorsteher von zentralen Ämtern, die Wojwoden und die Präsidenten von Woj-



Was die Teilnahme an solchen unerlaubten Manifestationen gemäss Sondergesetz nach sich zieht: Fristlose Entlassung vom Arbeitsplatz oder Ausschluss aus der Hochschule.

wodschaftsstädten erstellen eine Liste jener Betriebe, auf welche die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen anzuwenden sind.

3. Der Ministerrat kann die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen auf andere Betriebe ausdehnen (... deren Produktion für wichtig erachtet wird).

Artikel 4

1. Ein Werkträger aus einem staatlichen Betrieb, der aufgrund eigenen Verschuldens entlassen werden musste, darf an einem neuen Arbeitsort nur zum niedrigsten Lohnansatz beschäftigt werden. Die gleiche Regelung betrifft jene Werkträger, die ihre Arbeit während der Dauer des suspendierten Kriegszustandes gekündigt haben. (...) Die Beförderung in eine höhere Lohnkategorie ist frühestens nach einem Jahr möglich. (...)

3. Ein staatlicher Betrieb kann einen neuen Arbeitnehmer erst dann einstellen, wenn der Betreffende eine Abgangsbestätigung vom bisherigen Betrieb vorlegt.

Artikel 5

Die Teilnahme an Streiks, Protestaktionen oder Versammlungen, die im Widerspruch zu den geltenden Rechtsnormen durchgeführt werden, bedeutet ebenso wie die Störung von Ruhe und Ordnung im Betrieb während der Dauer des suspendierten Kriegszustandes eine schwere Verletzung der grundlegenden Pflichten und kann die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Betrieb zur Folge haben.

Entsprechende Aktivitäten eines Studenten innerhalb oder ausserhalb seiner Hochschule stellen eine ernsthafte Verletzung der studentischen Pflichten dar und sind ein Grund zum Studienausschluss. (...) Der Studienausschluss gehört zum Kompetenzbereich des Hochschulrektors.

Artikel 7

1. Die Organe der Belegschaftsautonomie des staatlichen Betriebes (d.h. die neuen Gewerkschaften, die von den Arbeitern als Pseudogewerkschaften bisher boykottiert worden sind) nehmen ihre Arbeit aufgrund des Entscheides des Gründungsorgans (im Betrieb) auf. Der Entscheid ist spätestens drei Monate nach der Suspendierung des Kriegszustandes zu treffen.

2. Während der Dauer des suspendierten Kriegszustandes (...) werden die Direktoren von den Gründungsorganen (des Betriebes) ernannt oder abgelöst. (...) Der Arbeiterrat (der Belegschaftsautonomie) hat kein Vetorecht im Zusammenhang mit der Ernennung oder Abberufung des Betriebsdirektors.

3. Sollte die Tätigkeit der Autonomieorgane des staatlichen Betriebes die Rechtsordnung oder die grundlegenden Interessen der Gesellschaft verletzen, so suspendiert das Gründungsorgan des Betriebes die Tätigkeit dieser Organe für eine maximale Dauer von 6 Monaten.

Artikel 8 erlaubt suspendierten gesellschaftlichen und beruflichen Vereinigungen die Wiederauf-

nahme ihrer Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten.

Artikel 10 behandelt die beschleunigten Strafverfahren vor den Notstandsgerichten und Militärgerichten, die weiterhin bestehen, wenn auch mit etwas eingeschränkten Kompetenzen. Die Tatbestände, die weiterhin von Sondergerichten behandelt werden, sind in den Absätzen 1 bis 4 aufgezählt. Es handelt sich um 20 verschiedene staatsfeindliche oder sonstige Delikte.

Zu den beibehaltenen Kriegsnormen

Auf die Frage, warum die Bestimmungen für Pressezensur usw. ebenso wie die Strafen für Streiks oder Strassendemonstrationen in ihrer kriegsrechtlichen Form beibehalten werden, antwortete Justizminister Zawadzki, Staat und Wirtschaft dürften nicht schutzlos bleiben. Die Suspendierung des Kriegszustandes habe nicht den Sinn, rechtswidrige oder chaotische Aktivitäten zuzulassen. Wer illegale Tätigkeiten fortsetze, statt zu geordneten Berufs- und Familienverhältnissen zurückzukehren, müsse selbstverständlich mit einem (kriegsrechtlichen) Strafverfahren rechnen.

Aus dem gleichen Grunde müssten die bisherigen Bestimmungen gegen unerlaubte Veröffentlichungen, Aufführungen und dergleichen in Kraft bleiben.

In den «militarisierten Betrieben» wird die Arbeit analog zur militärischen Dienstpflicht geregelt; sie ist unkündbar, und Verstösse gegen die Betriebsdisziplin werden entsprechend bestraft. Laut Zawadzki werden jetzt nur «viele», d.h. nicht alle Betriebe entmilitarisiert. Aber selbst die Entmilitarisierung der Betriebe, so betont auch der Justizminister, bedeutet nicht, dass die Arbeiter nach eigenem Ermessen die Stelle wechseln können. Eine Änderung des Arbeitsplatzes ist in vielen Fällen nur mit dem Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers möglich.

Was die Streiks angeht, erklärte der Justizminister, im Prinzip sei die Ausrufung von Streiks ab 1. Januar möglich, aber nur «unter Respektierung jener Einschränkungen, Bedingungen und Prinzipien, die im Gewerkschaftsgesetz angeführt sind». Das unter dem Kriegsrecht erlassene neue Gewerkschaftsgesetz (wir haben es in Nr. 22/1982 ausführlich vorgestellt) erlaubt Streiks praktisch nur dann, wenn die Bestreikten damit einverstanden sind, so dass das Streikrecht illusorisch ist.

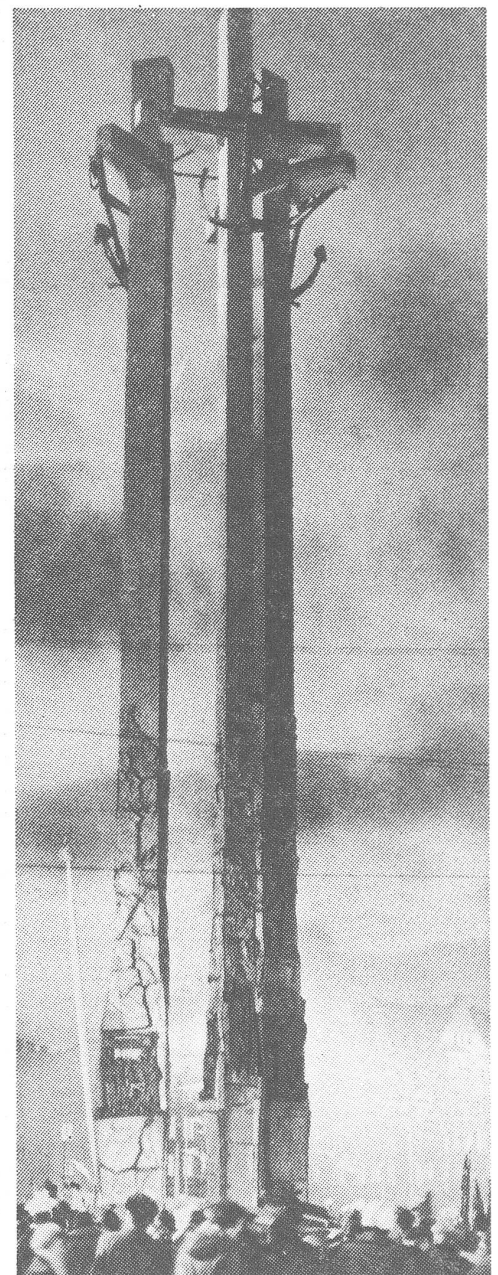
Von den kriegsrechtlichen Sondervollmachten der Wojwoden und Betriebsdirektoren bleiben «einige» weiterhin in Kraft. Das gleiche gilt von den Sondervollmachten der Universitätsrektoren (viele von ihnen sind im Verlauf des letzten Jahres entsprechend den Bedürfnissen der Militärdiktatur ausgewechselt worden), «im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung an den Universitäten».

Das relativ liberale Pressegesetz vom Juli 1981 (siehe ZB, Nr. 17/1981), das die Kontrolle über Massenmedien, Publikationen und öffentliche Aufführungen regelt, tritt «noch nicht» in Kraft. Die Kontrolle auf dem publizistischen Sektor wird weiterhin nach den Regeln des Kriegszustandes ausgeübt.

★ ★ ★

Insgesamt lässt sich die Lage Polens unter den Bedingungen des suspendierten Kriegszustandes so charakterisieren:

Formalrechtlich sind die Dekrete über den Kriegszustand suspendiert worden, aber diese wird gleichzeitig mittels Sondergesetzen weitergeführt. Was man mit der einen Hand gibt, wird mit der andern Hand wieder weggenommen. ■



Das Denkmal von Danzig.